H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Dezember 2013	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 13	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ..... *Ändert FFN 305-69*	662
4. 12. 13	Zehnte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung ..... *Ändert FFN 85-42*	663
3. 12. 13	Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens und eines Brandschutzverdienstzeichens ..... *FFN 17-42*	664
27. 11. 13	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden ..... *Ändert FFN 321-20*	670

Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*)

Vom 3. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird die Angabe

   „Amtshandlungen nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) und Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3 EVPG 163“

   ersetzt durch

   „Amtshandlungen nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), den Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3 EVPG, dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG), den Verordnungen der Europäischen Union im Sinne von § 2 Nr. 2 EnVKG sowie den Verordnungen nach § 4 Abs. 1 EnVKG 163“

2. In Nr. 163 wird der Wortlaut in Spalte 2 wie folgt gefasst:

   „Amtshandlungen nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), den Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3 EVPG, dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG), den Verordnungen der Europäischen Union im Sinne von § 2 Nr. 2 EnVKG sowie den Verordnungen nach § 4 Abs. 1 EnVKG“

3. In Nr. 1631 wird nach der Angabe „EVPG“ die Angabe „oder § 10 Abs. 3 EnVKG“ eingefügt.

4. Nr. 1632 wird durch die folgenden Nr. 1632 bis 16323 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1632	Prüfungen und Marktüberwachungsmaßnahmen		
16321	nach § 7 EVPG		100 bis 30 000
16322	nach § 8 EnVKG	nach Zeitaufwand	
16323	nach § 10 EnVKG		100 bis 30 000

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Rentsch

Der Minister der Finanzen
Dr. Schäfer

*) Ändert FFN 305-69

Zehnte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung*)

Vom 4. Dezember 2013

Aufgrund des § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In § 30 Satz 2 der Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. I S. 689), wird die Angabe „2013“ durch „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2013

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Puttrich

*) Ändert FFN 85-42

Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens und eines Brandschutzverdienstzeichens*)

Vom 3. Dezember 2013

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Brandschutz im Lande Hessen stifte ich ein Brandschutzehrenzeichen für eine langjährige Dienstzeit und ein Brandschutzverdienstzeichen für Verdienste.

Artikel 2

Das Brandschutzehrenzeichen kann an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in drei Stufen verliehen werden:

Stufe I: Das Silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 25-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Mustertafel Abb. 1).

Stufe II: Das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 40-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Mustertafel Abb. 2).

Sonderstufe: Das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Mustertafel Abb. 3).

Artikel 3

(1) Voraussetzung für die Verleihung des Silbernen oder Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande für mindestens 25-, 40- oder 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit ist die Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr und eine sich über den ganzen Zeitraum erstreckende aktive, pflichttreue Dienstzeit.

(2) Als aktive, pflichttreue Dienstzeit gilt nur die Zeit, während der die oder der zu Ehrende regelmäßig am Dienst, an Übungen und an Einsätzen von Freiwilligen Feuerwehren teilgenommen und das 65. Lebensjahr nicht überschritten hat.

1. Dienstzeiten in Jugendfeuerwehren werden als aktive Dienstzeit angerechnet.
2. Dienstzeiten in Werkfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren können angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren gleichkommen.
3. Dienstzeiten in Berufsfeuerwehren bleiben unberücksichtigt. Soweit Angehörige solcher Feuerwehren jedoch über ihre beruflichen Pflichten hinaus ehrenamtliche Dienstleistungen in erheblichem Umfang erbracht haben, kann eine Verleihung des Brandschutzverdienstzeichens am Bande wegen besonderer oder hervorragender Verdienste um den Brandschutz in Betracht kommen. Wegen der Voraussetzungen für die Verleihung von Brandschutzverdienstzeichen am Bande für besondere oder hervorragende Verdienste um den Brandschutz wird auf Artikel 4 verwiesen.
4. Die 25-, 40- oder 50-jährige Dienstzeit braucht nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu stehen. Sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen.
5. Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeit sind der Beginn und das Ende des jeweiligen Zeitraums, in dem aktiver, pflichttreuer Dienst geleistet wurde. Dienstzeiten in verschiedenen Feuerwehren werden zusammengerechnet, sofern sie nicht zur gleichen Zeit geleistet wurden. Dienstzeiten in außerhessischen Feuerwehren sind zu berücksichtigen.
6. Zeiten des Wehr- und Zivildienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Ökologischen Jahres sowie der politischen Verfolgung sind anzurechnen, wenn hierdurch aktiver Dienst bei einer Freiwilligen Feuerwehr nicht möglich war.

(3) Die zu ehrende Person muss zum Zeitpunkt der Verleihung aktiven Dienst leisten.

Artikel 4

Das Brandschutzverdienstzeichen kann in vier Stufen verliehen werden:

Stufe I: Silbernes Brandschutzverdienstzeichen am Bande für besondere Verdienste um den Brandschutz (Mustertafel Abb. 4).

Stufe II: Goldenes Brandschutzverdienstzeichen am Bande für hervorragende Verdienste um den Brandschutz (Mustertafel Abb. 5).

Stufe III: Silbernes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz

1. für wesentliche Verbesserungen des Brandschutzes (Mustertafel Abb. 6),
2. für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen (Mustertafel Abb. 7).

Stufe IV: Goldenes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz für besonders mutiges und entschlos-

*) FFN 17-42

senes Verhalten mit erheblicher Gefahr für Leib und Leben bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren (Mustertafel Abb. 8).

Artikel 5

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Brandschutzverdienstzeichen am Bande sind Anlässe, Aktivitäten und Ereignisse, die bei Einmaligkeit nur selten erfüllt sind. In der Regel ist eine gewisse Dauer und Nachhaltigkeit der Leistungen oder Verdienste zu fordern.

1. Für die Stufe I müssen die Verdienste nicht unbedingt von überörtlicher Bedeutung sein. Sie können sich auf den Brandschutz einer oder mehrerer Gemeinden beschränken.
2. Für die Stufe II ist zu fordern, dass den Leistungen überörtliche Bedeutung zukommt. Hiernach kommen für eine Ehrung insbesondere solche Personen in Betracht, denen erhebliche Verdienste um den Brandschutz größerer Gebiete, wie z.B. eines Landkreises oder eines Regierungsbezirkes zukommen.
3. Diese Ehrungen können auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.

(2) Die Leistungen oder Verdienste, die durch Verleihung des Brandschutzverdienstzeichens anerkannt werden sollen, können sowohl theoretischer als auch praktischer Natur sein. Daher kommt eine Verleihung z.B. auch für wissenschaftliche Leistungen oder Gremienarbeit in Betracht.

(3) Voraussetzung für die Verleihung eines Silbernen Brandschutzverdienstzeichens nach Stufe III, Nr. 1 ist, dass die Leistungen oder Verdienste hiernach so außergewöhnlich sein müssen, dass ihre Anerkennung und Würdigung durch Verleihung von Brandschutzverdienstzeichen am Bande weder ausreichend noch angemessen ist. Diese Ehrungen können auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.

(4) Voraussetzung für die Verleihung eines Silbernen Brandschutzverdienstzeichens nach Stufe III, Nr. 2 ist, dass die oder der zu Ehrende sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei Einsätzen der Feuerwehr ausgezeichnet hat.

(5) Voraussetzung für die Verleihung eines Goldenen Brandschutzverdienstzeichens ist, dass sich die oder der zu Ehrende unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten in der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehr ausgezeichnet hat.

(6) Soweit die Voraussetzungen für die beantragte Ehrung nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann die Verleihung einer anderen, den jeweiligen Verdiensten entsprechenden Stufe des Brandschutzverdienstzeichens in Betracht kommen.

Artikel 6

Die verschiedenen Stufen des Brandschutzehren- und des Brandschutzverdienstzeichens sowie die Miniaturausführungen und die Bandschnallen sind in der beigefügten Mustertafel abgebildet.

Artikel 7

Das Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, das Brandschutzehrenzeichen und das Brandschutzverdienstzeichen am Bande in ihrem oder seinem Namen von der für den Brandschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

Artikel 8

Über die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens und des Brandschutzverdienstzeichens wird eine Urkunde ausgestellt. Ehrenzeichen und Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum der oder des Geehrten über.

Artikel 9

(1) Die Brandschutzehrenzeichen und Brandschutzverdienstzeichen am Bande werden nur am Tage der Verleihung und bei besonderen Anlässen getragen.

(2) Die Miniaturausführung wird auf dem linken Rockaufschlag/Revers der Zivilkleidung getragen. Die Bandschnalle wird über der linken Außentasche der Dienstkleidung getragen.

Artikel 10

(1) Das Brandschutzehrenzeichen und das Brandschutzverdienstzeichen werden nicht an Personen verliehen, die infolge ihrer Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens oder aus anderen Gründen einer Ehrung unwürdig sind.

(2) Erweist sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung bekannt, so kann ihr oder ihm das Brandschutzehrenzeichen und das Brandschutzverdienstzeichen aberkannt werden.

(3) Bei der Prüfung der Voraussetzung der Aberkennung des Brandschutzehrenzeichens oder Brandschutzverdienstzeichens ist davon auszugehen, dass die Verurteilung wegen fahrlässiger Straftaten im Allgemeinen noch keine Unwürdigkeit begründet. Entscheidend ist in jedem Einzelfall das Gesamtpersönlichkeitsbild der oder des zu Ehrenden.

(4) Bei Personen, gegen die ein Verfahren wegen einer strafbaren Handlung anhängig ist, sind Anträge bis zur Klärung des Sachverhaltes bzw. bis zum Abschluss des Strafverfahrens zurückzustellen.

(5) Werden Tatsachen, die eine Unwürdigkeit für eine Ehrung mit dem Brandschutzehrenzeichen oder dem Brandschutzverdienstzeichen begründen, erst nach der Verleihung bekannt, ist hierüber unverzüglich auf dem Dienstweg zu berichten. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine mit dem Brandschutzehrenzeichen oder dem Brandschutzverdienstzeichen geehrte Person sich nach der Verleihung durch ihr späteres Verhalten, z.B. Begehung von Straftaten, der Ehrung unwürdig erweist.

(6) Die Entscheidung über die Aberkennung des Brandschutzehrenzeichens oder des Brandschutzverdienstzeichens wird der oder dem Geehrten mitgeteilt.

Artikel 11

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses trifft die für den Brandschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

Artikel 12

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Mustertafel zum Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens und eines Brandschutzverdienstzeichens

	Abbildung 1 Stufe I: **Silbernes Brandschutzehrenzeichen am Bande** Verleihung für mindestens 25-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren. *Artikel 2 des Erlasses*
	Abbildung 2 Stufe II: **Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande** Verleihung für mindestens 40-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren. *Artikel 2 des Erlasses*
	Abbildung 3 Sonderstufe: **Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande** Verleihung für mindestens 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren. *Artikel 2 des Erlasses*

	Abbildung 4 Stufe I: **Silbernes Brandschutzverdienstzeichen am Bande** Verleihung für besondere Verdienste um den Brandschutz. Diese Auszeichnung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden. *Artikel 4 des Erlasses*
	Abbildung 5 Stufe II: **Goldenes Brandschutzverdienstzeichen am Bande** Verleihung für hervorragende Verdienste um den Brandschutz. Diese Auszeichnung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden. *Artikel 4 des Erlasses*

	Abbildung 6 Stufe III: **Silbernes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz** Verleihung an Personen, deren Tätigkeit zu einer wesentlichen Verbesserung des Brandschutzes im Lande Hessen beigetragen hat. *Artikel 4 des Erlasses*
	Abbildung 7 Stufe III: **Silbernes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz** Verleihung an Personen, die sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben. *Artikel 4 des Erlasses*
	Abbildung 8 Stufe IV: **Goldenes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz** Verleihung an Personen, die sich unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben. *Artikel 4 des Erlasses*

Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)

Vom 27. November 2013

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), werden die

ab 1. Juli 2013 und

ab 1. April 2014

geltenden Aufwandentschädigungen bekannt gemacht.

Tabelle der Aufwandentschädigung

Größengruppen nach Einwohnerzahl-	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) Euro		Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) Euro	
		ab 1.7.2013	ab 1.4.2014		ab 1.7.2013	ab 1.4.2014
bis 100	EB 1	476,04	488,42	EK 1	375,78	385,55
101 – 200	EB 2	576,32	591,30	EK 2	459,25	471,19
201 – 300	EB 3	751,60	771,14	EK 3	526,29	539,97
301 – 400	EB 4	891,64	914,82	EK 4	626,38	642,67
401 – 500	EB 5	1 054,38	1 081,79	EK 5	751,60	771,14
501 – 600	EB 6	1 192,23	1 223,23	EK 6	851,83	873,98
601 – 700	EB 7	1 330,07	1 364,65	EK 7	966,76	991,90
701 – 800	EB 8	1 505,34	1 544,48	EK 8	1 079,52	1 107,59
801 – 900	EB 9	1 680,75	1 724,45	EK 9	1 192,23	1 223,23
901 – 1000	EB 10	1 881,13	1 930,04	EK 10	1 355,21	1 390,45
1001–1250	EB 11	2 106,80	2 161,58	EK 11	1 530,45	1 570,24
1251–1500	EB 12	2 332,10	2 392,73	EK 12	1 781,02	1 827,33
	EB 12 a	2 553,55[1])	2 619,94			
1501–2000				EK 13	1 931,15	1 981,36
2001–2500				EK 14	2 052,38	2 105,74
2501–3000				EK 15	2 181,76	2 238,49
				EK 15 a	2 280,04[1])	2 339,32

[1]) Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 nach § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 27. November 2013

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Rhein

*) Ändert FFN 321-20

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.
Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,
Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.
Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**
Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.
Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.
BERNECKER

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.